

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

(KONDITIONENBLATT)

DER SERIE 85

DES

EUR 15.000.000.000,--

**EMISSIONSPROGRAMMES FÜR SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
DERIVATIVE INSTRUMENTE UND ZERTIFIKATE**

VOM

8. August 2008

„RZB-EMISSIONSPROGRAMM“

DER



**RAIFFEISEN ZENTRALBANK ÖSTERREICH
AKTIENGESELLSCHAFT**

INTERNE WERTPAPIERKENNNUMMER: **QOXDBA004120**

BEZEICHNUNG: **RZB-Zinscap-EUR 5,25%/ 2008-2023/ endfällig/ Serie 85**

GESAMTVOLUMEN: **bis 50.000 Stück**

HÖCHSTAUSGABEPREIS: **EUR 300,-- pro Stück**

Diese Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf die oben angeführte Tranche/Serie einer RZB-Emission.

Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie im Prospekt festgelegte Bedeutung. Dieses Konditionenblatt ist in Verbindung mit dem Prospekt zu lesen und kann gegebenenfalls ergänzt werden durch „Endgültige Bedingungen im Volltext“ und/oder allfällige Annexe.

Die in diesem Konditionenblatt blau unterlegten Textteile beziehen sich auf RZB-Emissionen mit derivativer Komponente und deren Basiswert(e).

Es gelten die **Verkaufsbeschränkungen** gemäß Teil IV Punkt 2.2. des Basis-Prospektes.

Dieses Konditionenblatt wurde am **10. Oktober 2008** ausgestellt.

ad Kapitel/A b-schnitt	ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN IN ERGÄNZUNG ZU TEIL IV DES BASIS-PROSPEKTES	In vielen Fällen werden nur von den Basis-Bedingungen („BB“) abweichende Daten/Rechte/Vereinbarungen angeführt.
1.	VERANTWORTLICHE PERSONEN Angaben zur Emittentin	
1.1.	<p>Änderungen zum Teil III des Basis-Prospektes vom 08. August 2008, sofern diese keinen Einfluss auf die Investmententscheidung haben können</p> <p>Gemäß § 6 KMG unterliegt die Emittentin einer gesetzlichen Nachtragspflicht, wonach jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospektes und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes liegen, in einem Nachtrag zum Basis-Prospekt genannt werden müssen.</p>	-
1.2.	<p>Ergänzende aktuelle Finanzdaten, sofern diese keinen Einfluss auf die Investmententscheidung haben können.</p> <p>Zur gesetzlichen Nachtragspflicht siehe 1.1.</p>	<p>Die Veröffentlichung der RZB-Konzern Halbjahreszahlen 2008 erfolgte am 31. August 2008 und diese sind auf der homepage der Emittentin unter www.rzb.at/zwischenbericht2008 abrufbar.</p> <p>Presseinformation, Wien, 17. September 2008 Mitteilung der RZB über ihr Lehman Brothers-Exposure Die Vernetztheit der internationalen Finanzmärkte führt dazu, dass kaum eine größere Bank von den Auswirkungen der Lehman-Insolvenz verschont bleibt. Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (RZB) hält Lehman-Bonds und ist daher direkt betroffen. Die Netto-Risikoposition – fast ausschließlich Anleihen im Senior Rang – der RZB Group beträgt 252 Millionen Euro.</p>

		<p>Die RZB Group erzielte im ersten Halbjahr 2008 einen Gewinn vor Steuern von 879 Millionen Euro. Der Vorsteuergewinn im Jahr 2007 betrug 1.485 Millionen Euro, die Bilanzsumme zum 30. Juni 2008 159,2 Milliarden Euro.</p> <p>Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Andreas Ecker-Nakamura (+43-1-71 707-2222, andreas.ecker@rzb.at) oder Gregor Bitschnau (+43-1-71 707-1955, gregor.bitschnau@rzb.at). http://www.rzb.at, http://www.ri.co.at</p>
2.	RISIKOFAKTOREN	
2.1.	<p>Besondere Risikohinweise bezogen auf die Serie/Tranche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne/ Produktbezogener Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich. 	<p>-</p> <p>-</p> <p>Schuldverschreibungen im weiteren Sinne TOTALVERLUST des eingesetzten Kapitals (Optionspreis) ist MÖGLICH. Aus der Benennung eines Höchstausgabepreises gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG dürfen keinesfalls Rückschlüsse auf eine mögliche Wertentwicklung gegenständlicher Zinscap-Optionsscheine abgeleitet werden. Vielmehr wird auf das allgemeine Risiko der Volatilität des Basiswertes hingewiesen, sodass der Marktpreis weit unter dem Optionspreis liegen kann und der Zinscap-Optionsschein auch völlig wertlos werden kann.</p>
2.2.	Verkaufsbeschränkungen	siehe Teil IV Punkt 2.2 des Basis-Prospektes
3.	WICHTIGE ANGABEN	
3.1.	Interessenten an der Emission, welche von jener der Emittentin gemäß BB verschieden sind. (siehe Teil IV/3.1. des Basis-Prospektes)	nicht zutreffend
3.2.	Von BB abweichende Gründe/Verwendungszweck der Emission: (siehe IV/3.2. des Prospektes)	nicht zutreffend
3.2.1.	Ggf. geschätzte Gesamtkosten der Emission	-

3.2.2.	Ggf. geschätzter Nettobetrag der Erträge	-
3.2.3.	Ggf. Verwendungszwecke aufgeschlüsselt	-
4.	ANGABEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	
4.1.		RZB-Zinscap-EUR 5,25% /2008-2023/endifällig/Serie 85 (in der Folge die „Zinscap-Optionsschein“)
4.1.1.	Typ/Kategorie der Wertpapiere - Schuldverschreibungen im engeren Sinne - Schuldverschreibungen im weiteren Sinne - RZB-Emission ohne derivative Komponente - RZB-Emission mit derivativer Komponente	- Schuldverschreibungen im weiteren Sinne - RZB-Emission mit derivativer Komponente
4.1.2.	- ISIN - andere Wertpapierkennnummer - Interne Wertpapierkennnummer	- - QOXDBA004120
4.1.3.	Zusatz-Angaben für Derivative Wertpapiere/ allfällige Basiswerte /Underlyings – Einfluss des Basiswertes auf das Investment	<p>Je ein Zinscap-Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht, im Falle einer am der bezüglichlichen Berechnungsperiode unmittelbar vorangehenden Marktzinssatz-Feststellungstag festgestellten positiven Differenz ("Differenzzinssatz") zwischen aktuellem 3-Monats-EURIBOR-Satz (Marktzinssatz, ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) und dem Basiszinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) von der Emittentin am bezüglichlichen Ausübungstag nach Maßgabe folgender Berechnungsformel eine Ausgleichzahlung in EUR zu erhalten:</p> <p>Wenn am Marktzinssatz-Feststellungstag Marktzinssatz > Basiszinssatz, dann:</p> <p>Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Euro pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins = Nominale EUR 1.000,- x Differenzzinssatz x t/ 360.</p> <p>Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2 Eurocentstellen gerundet.</p> <p>Marktzinssatz-Feststellungstag</p>

		<p>Jener Tag, an welchem der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes 3-Monats-EURIBOR (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) zwecks Errechnung des maßgeblichen Differenzzinssatzes für die nachfolgende Berechnungsperiode ermittelt wird.</p> <p>Der maßgebliche Marktzinssatz-Feststellungstag für eine Berechnungsperiode liegt jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor deren Beginn (erster Tag der Berechnungsperiode).</p> <p>Berechnungsperiode(n) Berechnungsperioden sind a) der Zeitraum erstmals zwischen dem 31.12.2008 (inklusive) und dem nächstfolgenden Ausübungstag (exklusive), und b) weiters die Zeiträume zwischen einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfallstag (exklusive) gemäß Annex 3.</p> <p>„t“ ist die tatsächliche Anzahl der Tage der bezüglichen Berechnungsperiode.</p> <p>Ausübungstag(e) Als Ausübungstage sind – vorbehaltlich des § 9 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2 - der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (erstmals der 31. März 2009) eines jeden Laufzeitjahres der Zinscap-Optionsscheine bis zum Verfallstag gemäß § 5 (inklusive) festgelegt. Der letzte Ausübungstag ist der Verfallstag (gemäß § 5 der 31.12.2023, diesfalls, da der 31.12.2023 kein Bankarbeitstag ist, der 29.12.2023). Sofern ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag ist, kommt § 9 der Bedingungen im Volltext zur Anwendung.</p> <p>Basiszinssatz: Für den Basiswert wurden 5,25 von Hundert pro Jahr als Basiszinssatz festgelegt.</p> <p>Der Differenzzinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert pro Jahr) ist die positive Differenz, um die der aktuelle Marktzinssatz, berechnet an jedem Marktzinssatz-Feststellungstag den Basiszinssatz übersteigt.</p>
4.2.	Von BB abweichende Rechtsvorschriften	nicht zutreffend
4.3.	Form der Wertpapiere Namenschuldverschreibungen Inhaberpapiere effektiv verbrieft stückelos	siehe B.9. siehe B.11.

4.4.	Währung	siehe B.7.
4.5.	Rang	siehe B.13.
4.6.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte und deren Ausübung, sofern von BB abweichend	<p>Je ein Zinscap-Optionsschein gewährt dessen Inhaber das Recht, im Falle einer am der bezüglichlichen Berechnungsperiode unmittelbar vorangehenden Marktzinssatz-Feststellungstag festgestellten positiven Differenz ("Differenzzinssatz") zwischen aktuellem 3-Monats-EURIBOR-Satz (Marktzinssatz, ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) und dem Basiszinssatz (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) von der Emittentin am bezüglichlichen Ausübungstag nach Maßgabe folgender Berechnungsformel eine Ausgleichzahlung in EUR zu erhalten:</p> <p>Wenn am Marktzinssatz-Feststellungstag Marktzinssatz > Basiszinssatz, dann:</p> <p>Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Euro pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins = Nominale EUR 1.000,- x Differenzzinssatz x t/ 360.</p> <p>Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2 Eurocentstellen gerundet.</p>
4.7.	Angabe des nominalen Zinssatzes Bestimmungen zur Zinsschuld	siehe Teil IV Punkt A.15 und B.15.
4.7.1.	Zinsenfälligkeitstermine (Kupontermin) Zinszahlungstage	siehe B.15.4.
4.7.2.	Verjährung	siehe B.29.
4.7.3.	Angaben zum Basiswert des Zinssatzes - Basiswert des Zinssatzes - Methode der Verbindung	<p>Als Basiswert wurde der 3-Monats-EURIBOR festgesetzt:</p> <p>Unter EURIBOR (Euro Interbank Offered Rate) wird jener Zinssatz verstanden, zu dem Euro-Zwischenbankeinlagen innerhalb der Euro-Zone unter Banken erster Bonität (Prime Banks) angeboten werden; EURIBOR ist definiert als ein Durchschnittszinssatz der täglichen Quotierung der aktivsten Banken der Euro-Zone, für verschiedene gängige Laufzeiten, festgestellt einmal täglich an jedem Bankarbeitstag um ca. 11.00 Uhr mitteleuropäischer Zeit (Brüssel), berechnet auf Basis der Zinskonvention actual/360, auf drei Dezimalstellen genau gerundet.</p> <p>Siehe dazu auch die Risikohinweise in ANNEX 4</p> <p>Als Basiszinssatz des Basiswertes wurden 5,25 von Hundert pro Jahr festgelegt (siehe § 4 der Endgültigen Bedingungen im Volltext (ANNEX 2))</p> <p>Angaben über die jeweils festgelegten Differenzzinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Global Markets, erhältlich. Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.</p>

	- Wertentwicklung/Volatilität des Basiswertes	<p>Eine Ausgleichzahlung gemäß § 4 der Endgültigen Bedingungen im Volltext (ANNEX 2) steht nur für jene Berechnungsperioden zu, für welche am diesbezüglichen Marktwert-Feststellungstag der Basiswert größer als 5,25 von Hundert ist.</p> <p>Zur historischen Wertentwicklung des Basiswertes siehe ANNEX 1.</p>
4.7.3.1.	Unterbrechung der Abrechnung	Gravierende politische, wirtschaftliche oder ähnliche Ereignisse (wie z.B. der Terroranschlag vom 11. September 2001) oder Zusammenbrüche der Kapitalmärkte können bewirken, dass es zu keiner Festsetzung des Basiswertes kommt / können hohe Volatilitäten bewirken.
4.7.3.2.	Anpassungsregeln	<p>(i) Sollte an einem Marktzinssatz-Feststellungstag aus welchen Gründen auch immer der 3-Monats-EURIBOR gemäß Punkt 4.7.3. nicht feststellbar sein, so wird das arithmetische Mittel der Sätze ermittelt, welche die in Abs. (iii) angeführten Referenzbanken („Referenzbanken“) als jene Zinssätze angeben, die sie um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit am Euro-Zwischenbankmarkt als ihren Briefsatz für 3-Monats-Euro-Einlagen nennen. Hierauf wird dieser Satz erforderlichenfalls auf drei Dezimalstellen genau gerundet. Sollten nicht alle, aber mehr als eine der Referenzbanken Zinssätze angeben, so gelten die von diesen Banken genannten Sätze als Berechnungsgrundlage.</p> <p>(ii) Sollte an einem Marktzinssatz-Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken Sätze gemäß i) angeben, so gilt der 3-Monats-EURIBOR, der zuletzt auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ veröffentlicht wurde.</p> <p>(iii) Die Referenzbanken sind die Hauptgeschäftsstellen der folgenden Banken: Deutsche Bank AG (Frankfurt), Erste Bank der Oesterreichischen Sparkassen AG (Wien), Rabobank Nederland (Amsterdam), Westdeutsche Landesbank Girozentrale (Düsseldorf), Banque Nationale de Paris (Paris).</p>
4.7.3.3.	Berechnungsstelle	<p>Für den Basiswert: Reuters Screen-Fixing für 3 Monats EURIBOR 11:00 Reuters Seite „EURIBOR01“ – 11:00 AM Brüssel.</p> <p>Für den Differenzzinssatz und die Ausgleichzahlung: RZB</p>
4.7.3.4.	Auswirkungen des Basiswertes	siehe 4.7.3. sowie ANNEX 4

	auf den Wert der Anlage	
4.8.	Tilgung/vorzeitige Rückzahlung - endfällig - Kündigungsrechte - Teiltilgungen - vereinbarte Lieferung - Kombinationen davon	- - - Verfall -
4.8.1.	Tilgungstermin	siehe B.17.
	Tilgungsverfahren	siehe B.17.
4.8.2.	Vorzeitige Rückzahlung	siehe B.17. bis B. 24.
	Rückzahlungsmodalitäten	siehe B.17.
4.9.	- Rendite - Renditeangabe ex ante nicht möglich	- Renditeangabe ex ante nicht möglich
	- Methode zur Renditeberechnung - keine Rendite errechenbar	keine Rendite errechenbar
4.10.	Repräsentation der Schuldverschreibungsgläubiger - ja - nein	- Nein
4.11.	Beschlüsse/Grundlagen zur Neuemission, sofern von BB abweichend Gremium Beschlussdatum Beschlussinhalt	nicht zutreffend - - -
	Ort der Vertragseinsicht	RZB
4.12.	Erwarteter Emissionstermin	siehe B.4. und B.5.
4.13.	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit - ja - nein	Grundsätzlich nein; jedoch infolge interner Wertpapierkennnummer nicht über Clearing-Systeme /Wertpapiersammelbank übertragbar.
4.14.	Quellensteuern, sofern abweichend zu BB	nicht zutreffend
4.15.	Informationen über den Basiswert Ggf. umfassende Beschreibung des Basiswertes	siehe 4.7.3. sowie § 4 Abs. 2 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2)
4.15.1.	Verfalltag/Fälligkeitstermin TT/MM/JJJJ Uhrzeit	31.12.2023 vorbehaltlich § 9 der Bedingungen im Volltext -
	Basiswert-Feststellungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit	Marktzinssatz-Feststellungstag gemäß § 4 Abs. 2 der Bedingungen im Volltext (ANNEX 2):

		<p>Jener Tag, an welchem der aktuelle Marktzinssatz des Basiswertes 3-Monats-EURIBOR (ausgedrückt in einem Zahlenwert von Hundert) zwecks Errechnung des maßgeblichen Differenzzinssatzes für die nachfolgende Berechnungsperiode ermittelt wird.</p> <p>Der maßgebliche Marktzinssatz-Feststellungstag für eine Berechnungsperiode liegt jeweils am zweiten Bankarbeitstag vor deren Beginn (erstem Tag der Berechnungsperiode).</p>
	<p>Ausübungstag TT/MM/JJJJ Uhrzeit</p>	<p>Ausübungstag(e) gemäß § 4 Abs. 4 der Bedingungen im Volltext (ANNEX 2):</p> <p>Als Ausübungstage sind – vorbehaltlich des § 9 der Bedingungen im Volltext - der 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember (erstmalig der 31. März 2009) eines jeden Laufzeitjahres der Zinscap-Optionsscheine bis zum Verfalltag gemäß § 5 (inklusive) festgelegt. Der letzte Ausübungstag ist der Verfalltag (gemäß § 5 der Bedingungen im Volltext der 31.12.2023, diesfalls der 29.12.2023).</p> <p>Siehe ANNEX 3</p>
	Endgültiger Referenztermin	-
4.15.2.	<p>Abrechnungsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Cash Settlement - Physical Settlement - Kombination davon <p>- Abrechnungstag</p> <p>- Abrechnungsfristen (Settlement-Perioden)</p>	<p>-</p> <p>Cash Settlement (Ausgleichszahlungen gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2)</p> <p>-</p> <p>Allfällige Ausgleichszahlungen erfolgen am Ausübungstag gemäß § 6 der Bedingungen im Volltext (ANNEX 2).</p> <p>-</p>
4.15.3.	Rückgabe des Basiswertes	-
	Zahlungs- und Liefertermin	-
	Berechnungsmodalitäten	<p>Gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2:</p> <p>Wenn am Marktzinssatz-Feststellungstag Marktzinssatz > Basiszinssatz, dann: Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Euro pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins = Nominale EUR 1.000,- x Differenzzinssatz x t/</p>

		360. Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2 Eurocentstellen gerundet.
4.15.4.	Ausübungskurs	Als Basis-Zinssatz wurden 5,25 von Hundert pro Jahr festgelegt. (siehe § 4 Abs. 6 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2)
	Referenzkurs	-
4.15.5.	Typ des Basiswertes	Marktzinssatz, siehe 4.7.3.
	Informationen	-
4.15.5.1.	Informationsquelle betreffend Wertentwicklung/Volatilität - Emittentin - anders	Siehe 4.7.3. und ANNEX 1
4.15.5.2.	Wertpapier als Basiswert	nicht zutreffend
4.15.5.2.1.	Emittent des Basiswertes - Name - Firmenwortlaut	- -
4.15.5.2.2.	- ISIN - WPK des Basiswertes	- -
4.15.5.3.	Index als Basiswert	nicht zutreffend
4.15.5.3.1.	Indexbeschreibung (wenn von der Emittentin zusammengestellt)	-
	Informationsquelle zum Index	-
4.15.5.4.	Zinssatz als Basiswert - EURIBOR - EUR-ISDA-EURIBOR Swap Rate - LIBOR - CHF-LIBOR-BBA - JPY-LIBOR-BBA - anderer Zinssatz	Siehe 4.7.3. 3-Monats-EURIBOR - - - - -
4.15.5.5.	Sonstiger Basiswert	nicht zutreffend
4.15.5.6.	Korb als Basiswert/Basket	nicht zutreffend
4.15.6.	Etwaige Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert	-
4.15.7.	Korrekturvorschriften in Bezug auf den Basiswert	-

5.	BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	
5.0.	Form der Endgültigen Bedingungen - <i>Konditionenblatt</i> - <i>Volltext</i> - <i>Annex</i> - <i>Kombination davon</i>	Konditionenblatt Bedingungen im Volltext gemäß ANNEX 2 ANNEXE 1-5 Ja
	Widersprüchliche	Im Falle von Widersprüchen gehen die Bedingungen

	Regelungen	im Volltext gemäß ANNEX 2 vor.
5.1. Abschnitt B	Emissionsdaten in Ergänzung zu den Basis-Bedingungen des Abschnittes A sowie Kapitel 5.1. bis 5.4. des Basis-Prospektes	nicht zutreffend
B.1.	Emittentin	RZB
B.1.1.	Interessenten an der Emission	siehe Punkt 3.1.
B.1.2.	Verwendungszweck der Emission	siehe Punkt 3.2.
B.1.3.	Underlyings (siehe Punkt 4.1.3.) (nicht zutreffend)	- nicht zutreffend
B.2.	Bezeichnung der Serie/Tranche	RZB-Zinscap-EUR 5,25% /2008-2023/endfällig/Serie 85
B.3.	Form des Angebotes - Öffentliche Schuldverschreibungen - Privatplatzierung(PP)	Öffentliches Angebot -
B.3.1.	Prospektbefreiungstatbestand - § 3 Abs. 1 Ziffer 9 KMG (Stückelung/Mindestbetrag) - § 3 Abs. 1 Ziffer 11 KMG (Qualifizierte Anleger) - Andere:	Nicht zutreffend Nicht zutreffend -
B.4.	Angebotstag Zeichnungsfrist von – bis /ab <i>Daueremission (offen, unbegrenzt)</i> <i>Einmalemission (geschlossen)</i>	- ab 16. Oktober 2008 Daueremission -
B.4.1.	Vorzeitige Schließung des Angebotes vorbehalten - ja - nein	Ja, vorzeitige bzw. zwischenzeitige Schließung (Nichtannahme von Orders bei geänderten Marktverhältnissen) vorbehalten. -
B.5.	Valutatage/Weitere Valutatage/Teileinzahlungen („partly paid“)	
B.5.1.	- Valutatag - Erstvalutatag	- Möglicher Erstvalutatag ist der 20. Oktober 2008

B.5.2.	Weitere Valutatage im Falle von Daueremissionen - Geschäftstage - anders	- Gemäß § 1 Abs. 5 der Bedingungen im Volltext: Weitere Valutatage sind jeweils der zweite der rechtsgültigen Orderabgabe des Zinscap-Optionsscheines folgende Bankarbeitstag gemäß § 9 Abs. 1 dieser Bedingungen im Volltext / ANNEX 2.
B.5.3.	Teileinzahlungen Einzahlungsmodus für „partly paid“	nicht zutreffend -
B.6.	Ausgabekurse/Ausgabepreise	-
B.6.1.	- <i>Ausgabekurs</i> - <i>Erstausgabekurs</i> - <i>Weitere Ausgabekurse</i> - <i>Höchstausgabekurs</i> <i>Rücktrittsrecht gemäß § 7 Abs. 5 KMG</i> - <i>ja</i> - <i>nein</i> <i>Angaben in %</i> <i>Angaben in Betrag</i> <i>Währungseinheit</i>	- Der Erstausgabepreis und die weiteren Ausgabepreise (" Optionspreise ") werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgelegt. Als Höchstausgabepreis gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG wurden EUR 300,- pro Stück festgelegt. - nein - In Betrag EUR pro Stück -
B.6.2.	<i>Ausgabepreis</i> <i>Erstausgabepreis</i> <i>Weitere Ausgabepreise</i> <i>Höchstausgabepreise</i> <i>Angaben in %</i> <i>Angaben in Betrag</i> <i>Währungseinheit</i>	- Der Erstausgabepreis und die weiteren Ausgabepreise (" Optionspreise ") werden in Abhängigkeit von der Marktlage laufend festgelegt. Als Höchstausgabepreis gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 1 KMG wurden EUR 300,- pro Stück festgelegt. - In Betrag EUR pro Stück -
B.7.	Währung	EUR
B.7.1.	Multi-Currency-Emission	nicht zutreffend
B.7.2.	Lieferung und Lieferungsmodalitäten	nicht zutreffend

B.8.	Gesamtnominale	
B.8.1.	Gesamtvolumen des RZB-Emissionsprogrammes	EUR 15 Milliarden
B.8.2.	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie 85 in Nominale	Nicht zutreffend
	Gesamtvolumen der gegenständlichen Serie 85 in Stück	bis zu 50.000 Stück, Nr. 1- max. 50.000
B.9.	Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk/ Inhaberschuldverschreibungen / Übertragung des Eigentumsrechtes	- Inhaberschuldverschreibungen
B.9.1.	Besonderheiten des Übertragungsmodus - nicht übertragbar/RZB-verwahrt - durch Indossament übertragbar - durch Wertpapierübertrag übertragbar - via OeKB - Common Depository / int. Clearing Systeme - anderweitig	Beschränkte Übertragbarkeit / RZB-verwahrt - - - - -
B.9.2.	Geltendmachung von Rechten/Besondere Regelungen	nicht zutreffend
B.10.	Stückelung / Nominalwerte / Nennwertlose Stücke	bis zu 50.000 Stück, Nr. 1 bis max. 50.000
B.10.1.	Mindestnominale	-
B.10.2.	Mindeststückelung	1 Stück
B.10.3.	Mindestzeichnungsbeträge	-
B.10.4.	<i>Gesamtschuldverschreibungen Teilschuldverschreibungen</i>	- Teilschuldverschreibungen
B.11.	Verbriefung - Sammelurkunde veränderbar - Sammelurkunde nicht veränderbar - Globalurkunde - effektive Stücke - stückelos	Sammelurkunde veränderbar - - - -

	- andere Form	-
B.11.1.	Besondere Formalvorschriften betreffend Urkundenerstellung	nicht zutreffend
B.12.	Verwahrung/Sammelverwahrung	
B.12.1.	Sammelverwahrung von Inhaberschuldverschreibungen bei: - <i>Tresor der RZB</i> - <i>OeKB</i> - <i>Common Depositary</i> Subverwahrung zulässig ja/nein	Tresor der RZB - - -
B.12.1.1.	Andere Verwahrstellen / Andere Form der Verwahrung	derzeit nein, kann nachträglich vorgesehen werden
B.12.2.	Verwahrung von Namensschuldverschreibungen mit Ordervermerk	nicht zutreffend
B.13.	Rang (Status)	
B.13.1.	Senior Notes	senior
B.13.2.	Subordinated Notes	nicht zutreffend
	- Ergänzungskapital	-
	- Nachrangiges Kapital	-
	- Kurzfristiges Nachrangiges Kapital	-
B.13.3.	Fundierte Bankschuldverschreibungen	nicht zutreffend
B.13.4.	Sonstige mit besichertem Status begebene Nicht-Dividendenwerte	nicht zutreffend
B.13.5.	Garantien Dritter	nicht zutreffend
B.13.5.1.	Art der Garantie	-
B.13.5.2.	Anwendungsbereich der Garantie	-
B.13.5.3.	Offenzulegende Informationen über den Garantiegeber	-
B.13.5.4.	Einsehbare Dokumente betreffend eine allfällige Garantie	-
B.13.6.	Änderungen/Bekanntmachungen/Nachweis des Status	nicht zutreffend
B.14.	Negativverpflichtung	
B.14.1.	- <i>anwendbar (siehe B.14.2.)</i> - <i>nicht anwendbar</i>	- nicht anwendbar
B.14.2.	Negative Pledge Clause	-
B.15.	Verzinsung im weiteren Sinne - <i>unverzinslich</i> - <i>verzinslich i.w.S.</i> - <i>festverzinslich</i> - <i>Nullkupon</i> - <i>variabel verzinslich</i> - <i>gewinnabhängig</i> - <i>an Basiswerte gebundene Verzinsung/Ausschüttung</i>	unverzinslich - - - - - Allfällige Ausgleichszahlungen gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2.

	- <i>Kombination/anders</i>	-
B.15.1.	Verzinsungsbasis für die Berechnung/Kalkulation: - <i>Nennwert</i> - <i>Stück</i> - <i>andere Basis</i>	Nominale EUR 1.000,--/ pro Stück - -
B.15.2.	Bedingungen / Zulässigkeit der Auszahlung von Zinsen/Ausschüttungen/Nachzahlungsverpflichtungen - <i>ja</i> - <i>nein</i>	Wenn am Marktzinssatz-Feststellungstag Marktzinssatz > Basiszinssatz, dann: Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Euro pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins = Nominale EUR 1.000,- x Differenzzinssatz x t / 360. Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2 Eurocentstellen gerundet.
B.15.2.1.	Bedingungen	Marktzinssatz > Basiszinssatz
B.15.2.2.	Nachzahlungsverpflichtung	Nein
B.15.3.	Gesamt-Zinsenlauf - <i>ja</i> - <i>nein</i>	Nicht zutreffend - -
B.15.3.1.	Verzinsungsbeginn TT/MM/JJJJ	31. Dezember 2008 31/12/2008 Beginn der ersten Berechnungsperiode für allfällige Ausgleichszahlungen
B.15.3.2.	Verzinsungsende TT/MM/JJJJ	mit Ablauf des 30/12/2023 vorbehaltlich §§ 4 und 9 der Bedingungen im Volltext
B.15.4.	Kupontermine TT/MM/JJJJ	nicht zutreffend (siehe Ausübungstage)
B.15.4.1.	Für Zinsenzahlung i.w.S. maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	Gemäß § 9 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2 Der Ausdruck „Bankarbeitstag“ in dem in diesen Bedingungen verwendeten Sinn bezeichnet einen Tag, an dem das System TARGET (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System), ein System zum Transfer von Geldern mittels bargeldlosen Zahlungsverkehr), geöffnet ist.
B.15.4.2.	Geschäftstagekonvention für Kupontermine:	Ist ein Ausübungstag kein Bankarbeitstag, verschiebt sich der Ausübungstag auf den unmittelbar vorangehenden Bankarbeitstag. In diesem Fall

		verschieben sich auch die bezüglichen Berechnungszeiträume. Der Zinscap-Optionsscheininhaber ist nicht berechtigt, wegen einer solchen Verschiebung Zinsen oder eine andere Entschädigung zu verlangen.
B.15.4.3.	-Zinsenzahlung i.w.S. im nachhinein - anders	Allfällige Ausgleichzahlungen im Nachhinein -
B.15.5.	Zinsenlaufperiode(n) - ganzjährig - halbjährlich - vierteljährlich - einmalig - anders	- - Allfällige Ausgleichzahlungen vierteljährlich. - Berechnungsperioden gemäß § 4 Abs. 3 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2: Berechnungsperioden sind a) der Zeitraum erstmals zwischen dem 31.12.2008 (inklusive) und dem nächstfolgenden Ausübungstag (exklusive), und b) weiters die Zeiträume zwischen einem Ausübungstag (inklusive) und dem unmittelbar darauf folgenden Ausübungstag bzw. dem Verfallstag (exklusive) gemäß ANNEX 3
B.15.5.1.	- <i>adjusted</i> - <i>unadjusted</i>	Adjusted -
B.15.5.2.	Für Zinsenlaufperioden maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	Siehe 15.5.
B.15.5.3.	Geschäftstageskonvention für Zinsenlaufperioden	-
B.15.6.	Zinsfestsetzungstag	Marktzinssatz-Feststellungstag siehe 4.15.1.
B.15.6.1.	Für Zinsfestsetzungstag maßgeblicher Geschäftstag: Siehe dazu auch A.27.	-
B.15.6.2.	Geschäftstageskonvention für Zinsfestsetzungstag	-
B.15.6.3.	Nachträgliche Zinssatzfestsetzung Modus für Stückzinsberechnung Modus für KEST	-
B.15.7.	Zinstagequotient - <i>Actual/365 oder Actual/Actual-ISDA</i> - <i>Actual/365 (Fixed)</i> - <i>Actual/360</i> - <i>30/360 oder 360/360 oder Bond Basis</i> - <i>30E/360</i> - <i>Actual/Actual ICMA</i> - <i>anders</i>	- - - Actual/360 für allfällige Ausgleichzahlungen - - - -
B.15.8.	(Nominal-)Zinssatz / Ausschüttungsbeträge / Berechnungsmodi	(Automatisch ausgeübte) Option einer möglichen Ausgleichzahlung gemäß § 4 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2:

		<p>Wenn am Marktzinssatz-Feststellungstag Marktzinssatz > Basiszinssatz, dann: Ausgleichszahlung für Berechnungsperiode in Euro pro Stück eines Zinscap-Optionsscheins = Nominale EUR 1.000,- x Differenzzinssatz x t/ 360. Der sich daraus ergebende Betrag in EUR wird kaufmännisch auf 2 Eurocentstellen gerundet</p>
B.15.8.1.	Cap	-
B.15.8.2.	Floor	-
B.15.8.3.	Emissionsrendite bei Nullkupon-Schuldverschreibungen: auf Basis des (Erst-) Ausgabekurses von:	Nicht zutreffend
B.15.9.	Ersatzregelungen zur Zinssatzfestsetzung	Siehe 4.7.3.2.
B.15.10.	Berechnungsstelle (Calculation Agent)	Für Ausgleichszahlungen: RZB
B.15.11.	Veröffentlichung von Zinssätzen/Ausschüttungsbeträgen	Angaben über die jeweils festgelegten Differenzzinssätze sind am Sitz der Emittentin, Am Stadtpark 9, A-1030 Wien, Global Markets, erhältlich. Eine gesonderte Veröffentlichung wird nicht erfolgen.
B.15.12.	Rundungen von Zinssätzen	Kaufmännische Rundung allfälliger Ausgleichszahlungen auf 2 Eurocentstellen.
B.15.13.	Sonderbestimmungen für die Verzinsung von Nullkupon-Schuldverschreibungen	Nicht zutreffend
B.16.	Laufzeit	
B.16.1.	Laufzeitbeginn TT/MM/JJJJ	Ab Erstvalutatag -
B.16.2.	- Laufzeitende TT/MM/JJJJ - Perpetual	Ablauf des 30/12/2023 30. Dezember 2023 vorbehaltlich §§ 4 und 9 der Bedingungen im Volltext -
B.16.3.	<i>gegebenenfalls Laufzeit in TT/MM/JJJJ</i>	-
B.16.4.	Option für Prolongation - Option der Emittentin - Option der Schuldverschreibungsgläubiger	nicht zutreffend
B.16.5.	Modus für Ausübung der Option zur Prolongation	nicht zutreffend
B.17.	Tilgung - Endfälligkeit - Teiltilgungen - keine Tilgung/Verfall - Cash - Physical Settlement	- - keine Tilgung / Verfall - -
B.17.1.	Teiltilgungen Teillieferungen	nicht zutreffend

B.17.1.1.	Teiltilgungsmodus - Verlosung von Tranchen - prozentuelle/betragliche Teiltilgung je Stückelung - anderer Tilgungsmodus	-
B.17.1.2.	Teiltilgungsbeträge Teillieferungseinheiten	-
B.17.1.3.	Teiltilgungstermine TT/MM/JJJ	-
B.17.1.3.1.	Für Teiltilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	-
B.17.1.3.2.	Geschäftstagekonvention für Teiltilgungstermine	-
B.17.2.	Endfälligkeit TT/MM/JJJ	Verfallstag 31/12/2023 vorbehaltlich §§ 4, 5 und 9 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2
B.17.2.1.	Tilgungstermin TT/MM/JJJ	Verfallstag 31/12/2023 vorbehaltlich §§ 4, 5 und 9 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2
B.17.2.1.1.	Für Tilgungstermine maßgeblicher Geschäftstag	TARGET
B.17.2.1.2.	Geschäftstagekonvention für Tilgungstermin	Siehe B.17.2.1.
B.17.2.3.	Tilgungskurs Tilgungsbetrag	Nicht zutreffend (Verfall)
B.17.3.	Liefergegenstand Verfall	- Verfall
B.18.	Kündigungsrechte	
B.18.1.	Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin - ja/gesamt - ja/teilweise - ausgeschlossen	- - Ausgeschlossen
B.18.1.1.	Details Kündigungsrecht - Unwiderruflichkeit - Kündigungstermin - Kündigungsfrist - Kündigungspreis/-kurs - allfällige Erläuterungen zum Kündigungsrecht/Pricing	nicht zutreffend
B.18.1.2.	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.18.2.	Ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger - ja - ausgeschlossen	- Ausgeschlossen
B.18.2.1.	Details Kündigungsrecht einzelner Schuldverschreibungsgläubiger - Unwiderruflichkeit - Kündigungstermin - Kündigungsfrist - Kündigungspreis/-kurs	nicht zutreffend
B.18.2.2.	Details Kündigungsrecht von Mehrheiten - Unwiderruflichkeit	nicht zutreffend

	- <i>Kündigungstermin</i> - <i>Kündigungsfrist</i> - <i>Kündigungspreis/-kurs</i>	
B.18.2.2.1.	Bestellung eines gemeinsamen Vertreters: - <i>ja</i> - <i>nein</i> - <i>Bestellungsmodus</i> - <i>Kostentragung</i>	- nein - -
B.19.	Bedingte Automatische Vorzeitige Rückzahlung - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- Nein
B.19.1.	Bedingung	nicht zutreffend
B.19.2.	Modus der vorzeitigen Rückzahlung	nicht zutreffend
B.19.3.	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.20.	Geltung von Steuergesetzen/Von Steuern abzugsfreie Zahlung vereinbart - <i>nein</i> - <i>ja</i>	nein -
B.20.1.	Vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin aus Steuergründen - <i>nein</i> - <i>ja</i>	nein -
B.20.2.	Gross Up Klausel - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- Nein
B.21.	Vorzeitige Rückzahlung infolge Änderung gemäß § 23, § 24 i. V. m. § 45 Abs. 4 BWG - <i>ja</i> - <i>nein</i>	- Nein
B.21.1.	Voraussetzungen/Bedingungen	nicht zutreffend
B.21.2.	Modus	nicht zutreffend
B.21.3.	Bekanntmachungsmodus	nicht zutreffend
B.22.	Vorzeitige Rückzahlung aufgrund a. o. Ereignisse	Nein
B.23.	A. o. Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger - gemäß A.23 - anderweitig	- Gemäß § 8 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2: Jeder Zinscap-Optionsscheininhaber ist berechtigt, seine Zinscap-Optionsscheine zu kündigen, falls • die Emittentin Ausgleichszahlungen, die gemäß diesen Bedingungen zu leisten wären, nicht

		binnen 90 Kalendertagen nach deren Fälligkeit zahlt oder <ul style="list-style-type: none"> über die Emittentin ein Insolvenzverfahren rechtswirksam eröffnet wurde.
B.24.	Berechnungsmodus für die vorzeitige Rückzahlung von Nullkupon-Emissionen, Zertifikaten und Derivativen	
B.24.1.	Nullkuponschuldverschreibungen	nicht zutreffend
B.24.2.	Zertifikate und Derivative	nicht zutreffend
B.25.	Rückkauf vom Markt/Wiederverkauf/Konfundierung - ja - ausgeschlossen	Ja, gemäß § 8 Abs. 3 der Bedingungen im Volltext /ANNEX 2 -
B.26.	Emissions-, Zahl-, Einreich-, Berechnungs- und Hinterlegungsstellen	
B.26.1.	Emissions- und Zahlstelle - Emissionsstelle - RZB als alleinige Zahlstelle ja/nein - RZB als Hauptzahlstelle ja/nein - andere Hauptzahlstellen	RZB ja ja nein
B.26.1.1.	Subzahlstellen - ja - nein	- nein
B.26.2.	Einreich- und Hinterlegungsstelle - ja - nicht zutreffend	- -
B.26.3.	Berechnungsstelle (Calculation Agent) für Tilgungskurse/Sonstige Berechnungen - ja - nein	ja, RZB -
B.26.3.1.	Ersatzregelung - ja - nein	- nein
B.27.	Geschäftstage / Geschäftstagekonvention	
B.27.1.	Geschäftstage	

	* Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage - Target - andere Regelung - Relevante Finanzzentren	TARGET TARGET - -
B.27.2.	Geschäftstagekonventionen (Definitionen) - Floating Rate BDC - Following BDC - Modified Following BDC - Preceding BDC - andere	-
B.27.3.	Geschäftstagekonvention * Regelung für gesamte Tranche * Regelung für unregelmäßige Tage	Modified Following Business Day Convention -
B.28.	Zahlungen/Rundungen/ Verzug	
B.28.1.	Zahlungen / abweichende Regelungen zu B.28.	-
B.28.2.	Rundungen von Zahlungsbeträgen	-
B.28.3.	Verzug	
B.28.3.1.	Verzugszinsen bei periodischer Verzinsung i) letzter Zinssatz ii) Basiszinssatz + 2% iii) anders	- Wie definiert im Basisprospekt vom 8.8.2008. -
B.28.3.2.	Sonderregelungen für Nullkupon- Schuldverschreibungen	Nicht zutreffend
B.28.3.3.	Besondere Verzugsregelungen bei Pass- Through-Emissionen	nicht zutreffend
B.28.3.3.1.	Weiterleitungsfrist	-
B.28.3.3.2.	Höhe der Verzugszinsen	-
B.28.3.4.	Besondere Verzugsregelungen	nicht zutreffend
B.29.	Verjährung	
	Abw. Verjährungsfrist Kapital	-
	Abw. Verjährungsfrist Zinsen	
	Sonstige Regelungen	Gemäß § 12 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2: Der Anspruch auf Zahlungen aus gegenständlichen Zinscap-Optionsscheinen verjährt nach dreißig Jahren ab Fälligkeit.
B.30.	Bekanntmachungen	
B.30.1.	- nach § 93 Abs. 5 i.V.m. mit § 82 Abs. 8 BörseG über ein elektronisch betriebenes Informationssystem - Wiener Zeitung	Gemäß § 11 der Bedingungen im Volltext / ANNEX 2: (1) Die Bekanntmachung der Neuemission dieser Zinscap-Optionsscheine wird rechtsgültig über ein

	- anders	elektronisch betriebenes Informationssystem (euro ad hoc System www.euroad hoc.com) veröffentlicht. Ferner erfolgen Bekanntmachungen hinsichtlich der Änderungen der Rechte / Konditionen gemäß § 93 Abs. 5 i.V.m. § 82 Abs. 8 BörseG neben der Bekanntmachung gemäß Abs. (2) über ein elektronisch betriebenes Informationssystem (euro ad hoc System www.euroad hoc.com). (2) Alle sonstigen diese Zinscap-Optionsscheine betreffenden Bekanntmachungen werden rechtsgültig im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" veröffentlicht. Sollte die Wiener Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so tritt an ihre Stelle die für amtliche Bekanntmachungen dienende Tageszeitung. (3) Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Zinscap-Optionsscheine bedarf es nicht.
B.30.2.	Kostenlose Broschüre - ja - nein	Ja, am Sitz der Emittentin -
B.30.3.	Homepage der RZB	b.a.w. nicht vorgesehen
B.31.	Rechtsordnung	-
B.31.1.	Abweichende Regelungen	Nein
B.32.	Gerichtsstand	
B.32.1.	Abweichende Regelungen	Nein
B.33.	Börsenotiz/Listing an einem Geregelten Markt	-
B.33.1.	Wiener Börse/Geregelter Freiverkehr	
B.33.2.	nicht gelistet	Nicht gelistet.
B.33.3.	Sonstige Zulassungssegmente der Wiener Börse/Handelssysteme	-
B.33.4.	Besondere Regelungen	-
B.34.	Sonstige Wesentliche Angaben, die für die Beurteilung des Wertpapiers (Tranche/Serie) von Bedeutung sind	-
B.35.	Ort/ Datum der Erstellung des	Wien, am 10. Oktober 2008

	Konditionenblattes	
B.36.	Datum der Hinterlegung/Einreichung des Konditionenblattes bei der Billigungsbehörde	Wien, am 10. Oktober 2008
5.1.1.	Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	nicht zutreffend
5.1.2.	Gesamtsumme der Emission/des Angebotes	siehe Punkt B.8.
5.1.2.1.	Zeitpunkt für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrages	siehe Punkt B.8.
5.1.3.	Angebotsfrist	siehe Punkt B. 4.
5.1.3.1.	Beschreibung des Antragsverfahrens - <i>syndiziert</i> - <i>Platzierung durch RZB</i> - <i>Platzierung durch Raiffeisen Bankengruppe</i>	- Platzierung durch RZB Platzierung durch Raiffeisen Bankengruppe -
5.1.4.	Reduzierung der Zeichnungen	Nein siehe dazu auch B.4.1.
5.1.4.1.	Abweichender Modus der Erstattung zu viel eingezahlter Beträge an die Zeichner	-
5.1.5.	Mindestzeichnungsbetrag /-stücke Höchstbetrag/max. Stückanzahl der Zeichnung	siehe B.10. siehe B.8.2.
5.1.5.1.	Mindestbetrag der Zeichnung	siehe B.10.
5.1.5.2.	Höchstbetrag der Zeichnung	siehe B.8.2.
5.1.6.	Abweichende Methode und Frist für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	siehe 5.1.6. des Teiles IV des Basis-Prospektes
5.1.7.	Ggf. Veröffentlichung der Angebots-Ergebnisse	siehe 5.1.7. des Teiles IV des Basis-Prospektes
5.1.8.	Ausübung von Vorzugsrechten	nicht zutreffend
	Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte	-
	Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	-
5.2.	Zuteilungsplan	
5.2.1.	Investoren-Kategorien: - Qualifizierte Anleger i.S.d. § 1 KMG - Nicht Qualifizierte Anleger - Märkte/Länder	Die Emittentin verkauft diese Wertpapiere an Nicht Qualifizierte und Qualifizierte Anleger in Österreich.
5.2.2.	Zuteilungsmeldung an die Zeichner	nicht vorgesehen
5.3.	Kursfestsetzung	
5.3.1.	Festlegung des Angebotskurses	siehe B.6.

5.4.	Platzierung und Emission	
5.4.1.	Koordinator des Angebotes	RZB
5.4.1.1.	Lead Manager	-
5.4.1.2.	Dealer/Manager	-
5.4.2.	Zahlstellen	siehe B.26.
	Depotstellen	siehe B.12.
5.4.3.	Bindende Emissionsübernahme durch ein Institut/dessen Name und Adresse	Nein
5.4.3.1.	Bindende Übernahmegarantie	Nein
5.4.3.2.	Unverbindliches Verkaufssyndikat	Nein
5.4.3.3.	Keine Übernahme	Ja
5.4.3.4.	ggf. wesentliche Vertragsinhalte/Quoten	werden nicht offen gelegt
5.4.3.5.	Übernahmeprovision Platzierungsprovision	werden nicht offen gelegt
5.4.4.	ggf. Emissionsübernahmevertrag	Nein
5.4.5.	Berechnungsstelle	siehe B.26.3.
6.	ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN	
6.1.	Zulassung zu einem Regelmäßigem Markt/sonstigen gleichwertigen Markt	siehe 6.1. des Teiles IV des Basis-Prospektes
6.2.	Gelistete Wertpapiere gleicher Kategorie/Märkte	siehe 6.2. des Teiles IV des Basis-Prospektes
6.3.	Intermediäre/Market-Maker	siehe 6.3. des Teiles IV des Basis-Prospektes
7.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN	
7.1.	Berater	nicht zutreffend
7.2.	Weitere (geprüfte) Berichte	nicht zutreffend
7.3.	Berichte von Sachverständigen	nicht zutreffend
7.4.	Informationen seitens Dritter/Quellenangaben	nicht zutreffend
7.5.	Ratings	siehe Teil I des Basis-Prospektes
7.6.	Beabsichtigte Veröffentlichung von Informationen	siehe Teil IV A.7.6. und B.30.

